



Beschluss

Nr. **24/26/9.1G**

Vom **27.06.2024**

P220859

Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer

22.0859.02, Bericht der JSSK vom 27.05.2024

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.0859.01 vom 16. August 2022 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 22.0859.02 vom 27. Mai 2024,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾ (Stand 5. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

^{1bis} Einwohner und Einwohnerinnen ohne Schweizerbürgerrecht sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie abgesehen vom Schweizerbürgerrecht die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen, im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.

§ 41 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Stimmberechtigte haben das Recht:

b) **(geändert)** Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen,

² Wo das Gesetz die Stimmberechtigung als Wahlvoraussetzung nennt, ist in öffentliche Ämter nur wählbar, wer die Voraussetzungen gemäss § 40 Abs. 1 erfüllt.

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Stimmberechtigte mit Schweizerbürgerrecht üben das Stimmrecht am politischen Wohnsitz aus. Sie erlangen das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der jeweiligen Einwohnergemeinde mit der Niederlassung.

² Stimmberechtigte ohne Schweizerbürgerrecht üben das Stimmrecht in der Niederlassungsgemeinde aus.

³ Ausnahmen zur Ausübung des Stimmrechts bestimmt das Gesetz.

¹⁾ [SG 111.100](#)

§ 70 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Alle im Kanton Stimmberechtigten mit Schweizerbürgerrecht sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

² Das Gesetz kann die Wählbarkeit in richterliche Behörden an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen und auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht gemäss § 40 Abs.1 stimmberechtigt sind.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt die Änderung zudem der Gewährleistung durch den Bund.